

## Kriterien für PV- Freiflächenanlagen

- **Antragstellung**
  - Nennung der betroffenen Flurnummern sowie der Eigentümer
  - Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer
  - Angaben zur Größe und der Lage der beantragten Anlage
  - Nennung des / der zukünftigen Betreiber, zukünftige Rechtsform
  - Nennung der Beteiligungsmöglichkeit der Grundstückseigentümer sowie deren Rechtsstellung
  - Zukünftiger Sitz der Betreibergesellschaft (Stichwort Gewerbesteuer)
- **Bearbeitung der Anträge**
  - Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung
- **Generelle Ausschlusskriterien**
  - Naturschutzgebiete
  - Als Biotop ausgewiesene Flächen
  - Als Bodendenkmal ausgewiesene Flächen
  - Gebiete innerhalb von Ortschaften mit Ausnahme von Gewerbeflächen zum Zweck des Eigenverbrauchs
  - Schutzzonen 1 und 2 von Wasserschutzgebieten außer notwendige Zäune mit PV-Modulen
- **Weitere zu erfüllende Kriterien**
  - Abstand zu Siedlungen, auch zu Weilern mit mehr als 3 Anwesen mindestens 300 Meter
  - Abstand zu Einzelgehöften oder Weilern mit bis zu 3 Anwesen mindestens 200 Meter
- **Zusätzlich vom Gemeinderat für die Entscheidung zu betrachtende Kriterien**
  - Sichtbarkeit von Ortschaften aus
  - Sichtbarkeit von Straßen aus
  - Besondere Sorgfaltspflicht bei PV-Anlagen in Schutzzone 3 von Wasserschutzgebieten
  - Mit PV- Flächen belegte Gemeindeflächen einschließlich des aktuellen Antrages im Verhältnis zur Gemeindefläche (19,6 km<sup>2</sup>) in %
  - Möglichst geringer Flächenentzug aus der aktiven Landwirtschaft
  - Die Nutzung von vorhandenen Dachflächen sollte Vorrang haben.
- **Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde**
  - Die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde sollte mindestens 20 % betragen.
- **Rechtliche Stellung dieser Kriterien**
  - Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist immer eine Einzelentscheidung des Gemeinderates
  - Dieser Kriterienkatalog ist eine Orientierungshilfe für Gemeinderat und Antragsteller, **er begründet keinesfalls einen Rechtsanspruch**